



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 6 Februar 2019

Referentenentwurf des BMJV einer Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, Vizepräsident
Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident
Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident
Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin
Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister

Rechtsanwalt Christian Dahns, Geschäftsführer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl
Online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat keine Bedenken, die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung für den Fall eines „harten“ Brexits um Advocates/Barristers/Solicitors aus dem Vereinigten Königreich zu ergänzen, da es sich bei diesen Berufsträgern im Falle eines unregelmäßigen Ausscheidens des Vereinigten Königreiches aus der EU um Angehörige eines Mitgliedstaates der Welthandelsorganisation handelt, die einen Beruf im Sinne des § 206 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entspricht.

Allerdings sieht die Bundesrechtsanwaltskammer vom vorliegenden Referentenentwurf bisher nicht berücksichtigten weiteren Regelungsbedarf:

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU und die künftige Unanwendbarkeit des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland für die dortigen Advocates/Barristers/Solicitors wirft die Frage der Rechtstellung derjenigen Berufsträger auf, die

- a) nach § 2 Abs. 1 EuRAG in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden und derzeit noch berechtigt sind, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß §§ 1 bis 3 der BRAO auszuüben (sog. niedergelassene europäische Rechtsanwälte),
- b) nach §§ 11, 12 EuRAG auf Grund mindestens dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, oder bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht nach den §§ 13 ff. EuRAG zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind oder
- c) auf Grund einer Eignungsprüfung nach den §§ 16 ff. EuRAG zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind.

Nach den Artikeln 25 bis 27 des von der Europäischen Kommission veröffentlichten Entwurfs eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU ist vorgesehen, dass Rechtsanwälte, die entweder durch die Eignungsprüfung im Sinne von Art. 14 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG oder durch drei Jahre Praxis im Recht des Gastlandes gemäß Art. 10 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5/EG Zugang zum Rechtsanwaltsberuf des Gastlandes erworben haben, ihre Rechte, den Anwaltsberuf im Gastland auszuüben, behalten (wenngleich unter der Voraussetzung, dass sie im Gastland das „right to reside“ im Sinne von Art. 9 ff. des Abkommens erworben haben).

Keinen „Bestandsschutz“ sieht der Abkommensentwurf hingegen für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung (dem „Home Title“) prakti-

zieren, d. h. nach § 2 Abs. 1 EuRAG als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt tätig und als solcher Kammermitglied geworden sind (vgl. hierzu bereits die BRAK-Stellungnahme Nr. 22/2018).

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bleibt es auch ohne das Zustandekommen des Austrittsabkommens bei diesen Rechtsfolgen, weil die Zulassung der unter lit. b) und c) angesprochenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihrer Qualifikation beruht, die sie entweder auf Grund der dreijährigen Dauer ihrer Betätigung im deutschen Recht (oder gleichwertiger Tätigkeit nach § 13 EuRAG) und entsprechender Nachweise oder auf Grund einer Eignungsprüfung erworben haben und deshalb hiesigen Rechtsanwälten nicht nur gleichgestellt, sondern auch als solche zugelassen sind. Hieran kann und darf sich nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nichts ändern, weshalb die Kammermitgliedschaft unverändert fortbesteht. Eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Regelung wäre aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer gleichwohl wünschenswert.

Anders verhält es sich nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer mit jenen unter lit. a) angesprochenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, für die selbst das Austrittsabkommen keinen „Bestandsschutz“ gewähren würde. Diese Berufsträger gehen durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU der Grundlage für ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach §§ 2 ff. EuRAG verlustig, während die Aufnahme als Mitglied gemäß § 206 BRAO nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgen kann.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf es im Hinblick auf die vom BMJV intendierte und rechtlich erforderliche Rechtsfolge des Ausscheidens allerdings eines Widerrufs der Rechtsanwaltskammer. Für einen solchen Widerruf hätten die regionalen Rechtsanwaltskammern aber keine Rechtsgrundlage. Weder § 4 EuRAG noch § 14 BRAO enthalten für den vorliegenden Fall einen passenden Widerrufsgrund. § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO regelt, dass das VwVfG anwendbar ist, „soweit nichts anderes bestimmt ist“. Vor diesem Hintergrund gelangt die Vorschrift des § 49 VwVfG nicht zur Anwendung (vgl. etwa Siegmund in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 32, Rdnr. 112). Aber selbst für den Fall, dass man von einer Anwendbarkeit des § 49 VwVfG ausgeht, käme keiner der dort genannten Widerrufsgründe zur Anwendung. Der wohl einzig in Betracht kommende Widerrufsgrund, § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, setzt eine Gefährdung des öffentlichen Interesses voraus. Von einer Gefährdung einer geordneten und sachgemäßen Rechtspflege kann indes nicht ausgegangen werden, weil es im Ergebnis faktisch keinen Unterschied macht, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage britische Berufsträger künftig unverändert ihrer Tätigkeit nachgehen.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage für einen Widerruf der Aufnahme niedergelassener europäischer Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich erachtet die Bundesrechtsanwaltskammer eine gesetzliche Klarstellung für zwingend erforderlich. Insofern bietet es sich an, § 4 EuRAG entsprechend zu ergänzen.

Befindet sich ein Advocate/Barrister/Solicitor aus dem Vereinigten Königreich derzeit im Antragsverfahren nach § 11 EuRAG, ist es möglich, dass sein Zulassungsverfahren vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht abgeschlossen werden kann, obwohl er die Voraussetzungen für eine Zulassung im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt hat. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, für diesen Fall aus Billigkeitsgründen vorzusehen, dass es insofern auf den Zeitpunkt der Antragstellung und nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer ankommt.